

Information
über den Zugang Berufstätiger zu einem Studium nach den
Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes (LHG)
sowie der Berufstätigenhochschulzugangsverordnung
(BerufszVO)

- gültig ab 1. März 2009 -

In Baden-Württemberg ist der Zugang zu einem Studium an Hochschulen aufgrund beruflicher Vorbildung ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung möglich. Im Folgenden sind Fragen rund um den „Hochschulzugang für Berufstätige“ aufgelistet, die dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg häufig gestellt werden. Anhand dieses Fragenkatalogs wird insbesondere über die Zugangsvoraussetzungen, eventuell erforderliche Eignungsprüfungen sowie Sonderregelungen für bestimmte Berufsgruppen informiert.

Inhaltsübersicht

Hochschulzugang ohne Eignungsprüfung	Abschnitt I
Zugangsvoraussetzungen	Fragen 1-4
Erteilung der Studienberechtigung	Fragen 5-7
Fristen	Frage 6
Bewerbung um Studienplatz	Frage 8-9
Hochschulzugang mit Eignungsprüfung	Abschnitt II
Voraussetzungen	Frage 1
Fristen	Frage 4
Prüfungsinhalt	Frage 5
Sonderregelung, Schulischer Weg des Hochschulzugangs	Abschnitt III
Regelungen für einzelne Berufsgruppen	Frage 1
Schulische Hochschulzugangsberechtigung	Frage 2
Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbener Kenntnisse auf ein Hochschulstudium	Abschnitt IV
Auskünfte und Antragsunterlagen	Abschnitt V
Verweise auf weitere Informationsquellen	

I. Hochschulzugang für Berufstätige ohne Eignungsprüfung (LHG/BerufsHZVO)

1. Welches sind die Zugangsvoraussetzungen?

Im Einzelnen müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. erfolgreicher Abschluss einer Meisterprüfung, einer der Meisterprüfung gleichwertigen beruflichen Fortbildung im erlernten Beruf nach dem Berufsbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Regelung, einer Fachschule nach § 14 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg oder einer sonstigen beruflichen Fortbildung, sofern sie durch Rechtsverordnung des Wissenschaftsministeriums im Einvernehmen mit dem Kultusministerium als gleichwertig festgestellt ist (Erläuterungen s. Frage 3),
2. schriftlicher Nachweis der Hochschule über die Teilnahme an einer auf den angestrebten Studiengang bezogenen studienfachlichen Beratung (Erläuterungen s. Frage 4)

und

3. fachliche Entsprechung von beruflicher Fortbildung und gewähltem Studiengang (Erläuterungen s. Frage 2).

2. Wann liegt eine fachliche Entsprechung von Fortbildung und gewähltem Studiengang vor?

Die Hochschulen entscheiden aufgrund ihrer Fachnähe und Fachkompetenz und stellen die fachliche Entsprechung fest, wenn die allgemeinen Voraussetzungen (s. Frage 1 Nr. 1 und 2) vorliegen und die wesentlichen Inhalte der beruflichen Fortbildung eine Fortführung im angestrebten Studiengang erfahren.

3. Welche Vorbildungen werden als berufliche Fortbildung beim Hochschulzugang für Berufstätige anerkannt?

- Meisterprüfungen in einem Handwerk nach der Handwerksordnung (HwO).
- Meisterprüfungen nach den Fortbildungsordnungen des Bundes nach § 53 Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder den Fortbildungsprüfungsregelungen der zuständigen Stellen nach § 54 BBiG wie die Prüfung zum Industriemeister, Meisterprüfungen in den Bereichen Landwirtschaft und Hauswirtschaft.
- Eine der Meisterprüfung gleichwertige berufliche Fortbildung aufgrund der Fortbildungsordnungen des Bundes nach § 53 des Berufsbildungsgesetzes, den Fortbildungsprüfungsregelungen der zuständigen Stellen nach § 54 BBiG oder der Handwerksordnung, z.B. Fachwirt/Fachwirtin (IHK), wie Handelsfachwirt, Bankfachwirt, Versicherungsfachwirt, Industriefachwirt, Fachkaufleute oder Operative und Strategische IT-Professionals sowie Betriebswirte (IHK).

- Abschluss einer Fachschule nach § 14 Schulgesetz Baden-Württemberg (SchulG BW), Näheres dazu unter http://www.schule-bw.de/schularten/berufliche_schulen/vollzeitschulen/fachschulen/fachschule.pdf
- Der Fortbildungsabschluss an einer staatlich anerkannten Ersatz- oder Ergänzungsschule, soweit sie eine der Fachschule nach § 14 SchulG BW gleichwertige berufliche Fortbildung vermittelt.
- Die Fortbildungen auf Grund der Weiterbildungsverordnungen nach § 19 Landespflegegesetz Baden-Württemberg.

4. Was ist unter der Voraussetzung „studienfachliche Beratung“ zu verstehen?

Studieninteressierte Berufstätige, die eine anerkannte berufliche Fortbildung (Erläuterungen s. Frage 3) vorweisen können, sind von den Hochschulen umfassend über Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Studiums zu informieren. Dabei sollen auch die Möglichkeiten der Vorbereitung auf das Studium aufgezeigt werden.

5. Wer erteilt die Studienberechtigung?

Die Hochschulen. Sie nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Prüfung der Voraussetzungen für den Hochschulzugang.
- Entscheidung, ob der angestrebte Studiengang der beruflichen Fortbildung des Bewerbers fachlich entspricht.
- Feststellung der maßgeblichen Durchschnittsnote für das Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen, falls das Zeugnis über die berufliche Fortbildung keine Durchschnittsnote mit einer Stelle nach dem Komma ausweist.
- Erteilung einer Studienberechtigung.

6. Sind für den Antrag auf Erteilung einer Studienberechtigung Fristen zu beachten?

Ja, folgende Fristen sind unbedingt zu beachten:

- Für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge:
1. Juni für eine Bewerbung zum folgenden Wintersemester,
1. Dezember für eine Bewerbung zum folgenden Sommersemester.
- Für ZVS-Studiengänge Biologie, Medizin, Zahnmedizin, Pharmazie, Psychologie:
15. April für das folgende Wintersemester, wenn die unter Frage 1 genannte berufliche Fortbildung (Voraussetzung Nr. 1) bereits vor dem 16. Januar vorgelegen hat,
15. Oktober für das folgende Sommersemester, wenn die unter Frage 1 genannte berufliche Fortbildung (Voraussetzung Nr. 1) bereits vor dem 16. Juli vorgelegen hat.

7. Wird die Feststellung der fachlichen Entsprechung oder eine bereits ausgestellte Studienberechtigung von anderen Hochschulen anerkannt?

Ja, baden-württembergische Hochschulen erkennen die Feststellung der fachlichen

Entsprechung und eine ausgestellte Studienberechtigung gegenseitig an, vorausgesetzt es handelt sich um denselben Studiengang oder um Studiengänge mit im Wesentlichen gleichen Inhalt.

8. An welchen Hochschulen ist ein Studium ohne Abitur möglich?

An allen baden-württembergischen Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunsthochschulen, Fachhochschulen, der Dualen Hochschule und staatlich anerkannten Hochschulen des Landes Baden-Württemberg. Auch in ZVS-Studiengängen ermöglicht die in Baden-Württemberg erworbene Studienberechtigung nur ein Studium an einer baden-württembergischen Universität.

9. Wie erfolgt die Bewerbung um einen Studienplatz?

Die erteilte Studienberechtigung gilt als Hochschulzugangsberechtigung für das Studium in dem ausgewiesenen Studiengang. Sie gilt unbefristet. Damit kann sich der Berufstätige um einen entsprechenden Studienplatz an der Hochschule bewerben und in zulassungsbeschränkten Studiengängen am Verfahren für die Vergabe der Studienplätze teilnehmen (Auswahlverfahren, ggf. Eignungsfeststellungsverfahren). Bewerbungen für ZVS-Studiengänge müssen über die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) erfolgen. Die Fristen und Vorschriften für die Teilnahme am Vergabeverfahren sind zu beachten.

II. Hochschulzugang für Berufstätige mit Eignungsprüfung (LHG/BerufszVO)

1. Besteht die Möglichkeit eines Studiums auch in einem Studiengang, dessen inhaltliche Ausrichtung nicht der jeweiligen beruflichen Vorbildung entspricht?

Ja. Wer die allgemeinen Voraussetzungen des Hochschulzugangs erfüllt (vgl. Abschnitt I, Frage 1 Nr. 1 und 2), jedoch ein Fach studieren möchte, das nicht der nachgewiesenen beruflichen Fortbildung fachlich entspricht, kann eine entsprechende Studienberechtigung durch das Bestehen einer Eignungsprüfung erwerben.

2. Wer führt die Eignungsprüfung durch?

Die Hochschulen.

3. Wann findet die Eignungsprüfung statt?

Eignungsprüfungen werden einmal jährlich durchgeführt. Zeitpunkt und Ort der Prüfung geben die Hochschulen bekannt.

4. Welche Frist ist beim Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung zu beachten?

Anmeldefrist ist der 1. Februar eines Jahres. Anträge auf Zulassung müssen bis zu diesem Termin bei der Hochschule eingegangen sein.

5. Wie ist die Eignungsprüfung ausgestaltet?

- Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf drei Aufsichtsarbeiten über jeweils 120 Minuten in den Fächern Deutsch (Aufsatz) und Englisch (Übersetzung und Textverständnisaufgaben) sowie einer fachspezifischen Aufsichtsarbeit (studiengangrelevante Kenntnisse z.B. in Mathematik).
- Die mündliche Prüfung dauert 30 Minuten. Möglicher Prüfungsstoff sind Kenntnisse zu kulturellen, politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Themen, zum schriftlichen Prüfungsteil sowie praktische Fähigkeiten.

6. Kann eine nicht bestandene Eignungsprüfung wiederholt werden?

Ja, eine einmalige Wiederholung, frühestens im folgenden Jahr, ist möglich.

7. Wie erfolgt die Bewerbung um einen Studienplatz?

Mit Bestehen der Eignungsprüfung wird von der Hochschule eine Studienberechtigung für den beantragten Studiengang für die Bewerbung um einen Studienplatz ausgestellt. Die Studienberechtigung gilt unbefristet. Näheres zur Bewerbung vgl. Abschnitt I Frage 9.

8. Kann die Eignungsprüfung in Ausnahmefällen abgelegt werden, wenn eine der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für den Hochschulzugang nicht vorliegt?

In besonders begründeten Einzelfällen kann zur Eignungsprüfung auch abweichend von der Voraussetzung des § 59 Abs. 1 Nr. 1 LHG (berufliche Fortbildung) zugelassen werden, wer eine mehrjährige herausgehobene oder inhaltlich besonders anspruchsvolle Tätigkeit nachweisen kann. Über das Vorliegen eines solchen Ausnahmefalles entscheidet die Hochschule.

III. Sonderregelungen, schulischer Weg des Hochschulzugangs

1. Bestehen Sonderregelungen beim Hochschulzugang für einzelne Berufsgruppen?

Ja, unabhängig von den bereits unter Abschnitt I. und II. beschriebenen Studienmöglichkeiten nach § 59 Abs. 1 - 3 des Landeshochschulgesetzes ist der Zugang zu folgenden bestimmten Studiengängen über spezielle Eignungsprüfungen auch unter anderen Voraussetzungen möglich.

- Studiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen an Pädagogischen Hochschulen.
- Künstlerisches Studium an Kunstakademien, Musikhochschulen oder einer Fachhochschule für Gestaltung (Begabtenprüfung).
- Sozialwissenschaftliche Studiengänge an Fachhochschulen für staatlich anerkannte Erzieher, Heilpädagogen, Arbeitserzieher, Heilerziehungspfleger sowie Erzieher der Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung.
- Pflegewissenschaftliche Studiengänge an Fachhochschulen für staatlich anerkannte Altenpfleger, Krankenschwestern/-pfleger, Kinderkrankenschwestern/-pfleger sowie Entbindungspfleger/Hebammen.
- Studiengang Frühe Bildung und Erziehung (Elementarpädagogik) an Pädagogischen Hochschulen und an Fachhochschulen.

Voraussetzung ist in der Regel eine Berufsausbildung, zum Teil mit staatlicher Anerkennung. Die Eignungsprüfung bzw. Begabtenprüfung wird von der jeweiligen Hochschule durchgeführt. Nähere Informationen erteilen die Hochschulen.

2. Welche sonstigen Möglichkeiten gibt es für Berufstätige, eine Berechtigung für ein Studium zu erhalten?

Abgesehen von dem Hochschulzugang für Berufstätige gibt es über den „Zweiten Bildungsweg“ zahlreiche schulische Möglichkeiten, die Fachhochschulreife, die fachgebundene oder die allgemeine Hochschulreife zu erwerben. Hierüber informieren die zuständigen Regierungspräsidien, Abteilungen 7 Schule und Bildung, der Regierungsbezirke Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen - www.rp.baden-wuerttemberg.de.

IV. Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbener Kenntnisse auf ein Hochschulstudium

1. Können Kompetenzen, die in der beruflichen Fortbildung erworben wurden, auf ein Studium angerechnet werden?

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können nach § 32 Absatz 4 LHG auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Hochschulen regeln die Einzelheiten in der Prüfungsordnung, insbesondere ob, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, angerechnet werden können. Die Prüfungsordnung kann auch eine Einstufungsprüfung vorsehen.

V. Informationen, Antragsunterlagen zum „Hochschulzugang für Berufstätige“

- Detaillierte Auskünfte sowie Antragsunterlagen über den Hochschulzugang Berufstätiger sind bei den zuständigen Hochschulen zu erhalten.
- Anschriften der Hochschulen sind den jeweiligen Internetseiten der Hochschulen, der Homepage des Wissenschaftsministeriums unter www.mwk.baden-wuerttemberg.de sowie dem aktuellen Kursbuch „Studium, Ausbildung und Beruf“ unter www.studieninfo-bw.de zu entnehmen.
- Umfassende Informationen über das Studienplatzangebot in Baden-Württemberg können dem aktuellen Kursbuch „Studium, Ausbildung und Beruf“ unter www.studieninfo-bw.de entnommen werden. Über das Studienangebot in bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen informiert die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen unter www.zvs.de.
- Rechtsgrundlagen sind:
 - § 59 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005, in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des LHG vom 1. Dezember 2005 (GBl. S. 706), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435).
 - die Verordnung des Wissenschaftsministeriums über den Zugang Berufstätiger zu einem Studium (Berufstätigenhochschulzugangsverordnung - BerufszVO) vom 20. April 2006, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435).

Diese Rechtsnormen können über die Homepage des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg unter <http://mwk.baden-wuerttemberg.de/deutsch/service/recht/hochschulen/> sowie <http://mwk.baden-wuerttemberg.de/service/recht/studium/> abgerufen werden.